

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2023

Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 6 des Haushaltsgesetzes 2023 über die Einwilligung in eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 1503 Titel 684 07 – Zuschüsse zur zentralen Beschaffung von Impfstoffen gegen SARS-CoV-2 – in Höhe von bis zu 747.956.000 Euro

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25. Mai 2023
II C 3 – GES 0111/21/10005 :002*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 6 des Haushaltsgesetzes 2023 (HG 2023) teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) seine Einwilligung nach § 38 BHO i. V. m. § 4 Absatz 2 HG 2023 erteilt hat, bei Kapitel 1503 Titel 684 07 eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 747.956.000 Euro, davon fällig im

Haushaltsjahr 2024	bis zu 346.227.000 Euro,
Haushaltsjahr 2025	bis zu 380.437.000 Euro,
Haushaltsjahr 2026	bis zu 15.565.000 Euro und
Haushaltsjahr 2027	bis zu 5.727.000 Euro

einzugehen.

Die Verpflichtungsermächtigung ist notwendig, damit sich Deutschland den von der EU-Kommission mit BioNTech/Pfizer ausgehandelten Vertragsanpassungen zur Reduzierung und Streckung von Impfstofflieferungen anschließen kann. Im Haushaltsjahr 2023 wird der Bundeshaushalt dadurch voraussichtlich in Höhe von rund 1,2 Mrd. Euro entlastet.

Trotz der Höhe der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung ist eine Ausnahme vom Konsultationsverfahren (vorherige Unterrichtung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages) aus zwingenden Gründen geboten:

Laut BMG hat die EU-Kommission das Amendment V am 23. Mai 2023 am späten Abend angenommen. Im Anschluss begann die Opt-In/Opt-Out-Frist für die Mitgliedstaaten. Die Unterzeichnung des Amendment V durch die EU-Kommission soll nach den Darlegungen des BMG am 26. Mai 2023 vorgenommen werden. Deutschland müsse daher bis zum 25. Mai 2023 sein Opt-In erklären (rechtliche Bindung).

